

Der Rat fordert den Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus auf, über den Stand der Durchführung der Resolution 1373 (2001) Bericht zu erstatten. Insbesondere bittet der Rat den Ausschuss, ihm nach Bedarf und in regelmäßigen Abständen über etwaige noch offene Fragen Bericht zu erstatten, damit der Ausschuss strategische Leitlinien vom Rat erhalten kann.

Der Rat verweist auf seine Resolution 1535 (2004), mit der er beschloss, das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden „Exekutivdirektorium“) als besondere politische Mission unter der politischen Leitung des Ausschusses einzusetzen, um diesen besser zu befähigen, die Durchführung der Resolution 1373 (2001) zu überwachen und den von ihm betriebenen Kapazitätsaufbau wirksam fortzusetzen. Der Rat betont, dass sich das Mandat des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus von dem des Ausschusses selbst ableitet.

Der Rat verweist ferner auf die Erklärung seines Präsidenten vom 21. Dezember 2005³⁰⁰ mit den Schlussfolgerungen der 2005 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Exekutivdirektoriums durch den Rat und dem Beschluss, bis 31. Dezember 2006 eine weitere umfassende Überprüfung des Exekutivdirektoriums durchzuführen, die vom Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus vorbereitet wird. Im Laufe der heutigen Konsultationen billigte der Rat den Bericht des Ausschusses, der an den Rat weitergeleitet wurde³⁰¹, und stimmte seinen Empfehlungen und Schlussfolgerungen zu.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 15. Dezember 2006 an den Präsidenten des Rates betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums³⁰². Der Rat hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und billigt die Empfehlung des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus betreffend die Berichtswege des Exekutivdirektoriums, wonach Letzteres den Entwurf seines Arbeitsprogramms und seine halbjährlichen Berichte dem Ausschuss künftig direkt vorlegen wird.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen seinen drei mit Terrorismusbekämpfung befassten Ausschüssen (Ausschuss nach Resolution 1267 (1999), Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und Ausschuss nach Resolution 1540 (2004)) und deren Sachverständigenteams. Er legt den drei Ausschüssen nahe, sicherzustellen, dass sie bei ihrem Dialog mit Staaten die Anstrengungen des Rates zur Bekämpfung des Terrorismus einheitlich darstellen. Er legt den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams außerdem nahe, Doppelungen zu vermeiden, namentlich wenn sie Mitgliedstaaten um Informationen über die Resolutionsdurchführung ersuchen. In diesem Zusammenhang legt er den drei Ausschüssen und ihren Sachverständigenteams nahe, ihren gegenseitigen Informationsaustausch weiter zu verstärken, insbesondere in Bezug auf von den Staaten vorgelegte Informationen über die Resolutionsdurchführung. Der Rat wird weiter evaluieren, wie seine Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus möglichst effizient gestaltet werden können.“

Auf seiner 5609. Sitzung am 22. Dezember 2006 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

**Resolution 1735 (2006)
vom 22. Dezember 2006**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1333 (2000) vom 19. Dezember 2000, 1363 (2001) vom 30. Juli 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1390 (2002) vom 16. Januar 2002, 1452 (2002) vom 20. Dezember 2002, 1455 (2003)

³⁰⁰ S/PRST/2005/64.

³⁰¹ Siehe S/2006/989.

³⁰² S/2006/1002.

vom 17. Januar 2003, 1526 (2004) vom 30. Januar 2004, 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004, 1617 (2005) vom 29. Juli 2005, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1699 (2006) vom 8. August 2006 sowie die diesbezüglichen Erklärungen seines Präsidenten,

bekräftigend, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, und in erneuter Bekräftigung seiner unmissverständlichen Verurteilung der Al-Qaida, Osama bin Ladens, der Taliban und der anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen für die vielfachen verbrecherischen Terrorakte, die von ihnen fortlaufend begangen werden mit dem Ziel, den Tod unschuldiger Zivilpersonen und anderer Opfer sowie die Zerstörung von Sachwerten zu verursachen und die Stabilität nachhaltig zu untergraben,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Zunahme der Gewalttaten und terroristischen Aktivitäten in Afghanistan, die von den Taliban und der Al-Qaida sowie anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen begangen werden,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

betonend, dass der Terrorismus nur mittels eines nachhaltigen und umfassenden Ansatzes besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen und regionalen Organisationen, um die terroristische Bedrohung zu behindern, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten,

unterstreichend, dass der Dialog zwischen dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) und den Mitgliedstaaten für die vollständige Umsetzung der Maßnahmen unerlässlich ist,

in der Erkenntnis, dass eines der wirksamsten Mittel des Dialogs zwischen dem Ausschuss und den Mitgliedstaaten in direkten Kontakten, einschließlich des Besuchs von Ländern, besteht,

unter Begrüßung der erweiterten Zusammenarbeit mit der INTERPOL, einschließlich der Einführung der Besonderen Mitteilungen („Special Notices“) der INTERPOL und des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und der Annahme der Resolution 1699 (2006), und mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten, im Rahmen der INTERPOL und anderer internationaler und regionaler Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Umsetzung der Maßnahmen gegen die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu stärken,

im Hinblick auf die Notwendigkeit der robusten Umsetzung der in Ziffer 1 enthaltenen Maßnahmen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten,

bekräftigend, dass die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen präventiver Natur sind und nicht von strafrechtlichen Normen des innerstaatlichen Rechts abhängen,

unterstreichend, dass bei der Verwirklichung der in Ziffer 1 der Resolution 1617 (2005) und in anderen einschlägigen Resolutionen enthaltenen Maßnahmen die Bestimmungen betreffend Ausnahmen in den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1452 (2002) in vollem Umfang zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Dokument des Ausschusses über das Waffenembargo³⁰³, das als nützliches Instrument zur Unterstützung der Staaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 c) genannten Maßnahmen gedacht ist,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über den verbrecherischen Missbrauch des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen

verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zur Förderung terroristischer Handlungen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von dem sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgehenden Bedrohung, insbesondere von der Art und Weise, in der terroristische Ideologien gefördert werden,

betonend, wie wichtig es ist, allen Aspekten der Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu begegnen, die von der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie den anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ausgeht,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

Maßnahmen

1. *beschließt*, dass alle Staaten die mit Ziffer 4 *b*) der Resolution 1267 (1999), Ziffer 8 *c*) der Resolution 1333 (2000) und den Ziffern 1 und 2 der Resolution 1390 (2002) bereits verhängten Maßnahmen im Hinblick auf die Al-Qaida, Osama bin Laden und die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen ergreifen werden, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) aufgestellten Liste (die „Konsolidierte Liste“) aufgeführt sind:

a) die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unverzüglich einzufrieren, einschließlich der Gelder, die aus Vermögensgegenständen stammen, die in ihrem Eigentum stehen oder die direkt oder indirekt von ihnen oder von Personen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, kontrolliert werden, sowie sicherzustellen, dass weder diese noch irgendwelche anderen Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen von ihren Staatsangehörigen oder von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Personen direkt oder indirekt zu Gunsten solcher Personen zur Verfügung gestellt werden;

b) die Einreise dieser Personen in oder ihre Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, mit der Maßgabe, dass diese Bestimmung keinen Staat dazu verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern oder ihre Ausreise zu verlangen, und dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn die Ein- oder Durchreise zur Durchführung eines Gerichtsverfahrens erforderlich ist oder wenn der Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) („der Ausschuss“) ausschließlich im Einzelfall feststellt, dass die Ein- oder Durchreise gerechtfertigt ist;

c) zu verhindern, dass diesen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder durch Schiffe oder Luftfahrzeuge, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeuge und -ausrüstung, paramilitärische Ausrüstung, entsprechende Ersatzteile sowie technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung hinsichtlich militärischer Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder übertragen werden;

2. *erinnert* die Staaten an ihre Verpflichtung, die Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen gemäß Ziffer 1 *a*) unverzüglich einzufrieren;

3. *bestätigt*, dass die in Ziffer 1 *a*) enthaltenen Forderungen auf wirtschaftliche Ressourcen jeder Art Anwendung finden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Umsetzung der in Ziffer 1 *b*) und *c*) enthaltenen Maßnahmen wesentlich zu verstärken;

³⁰³ SCA/2/06(20).

Aufnahme in die Liste

5. *beschließt*, dass die Staaten, wenn sie beim Ausschuss die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, im Einklang mit Ziffer 17 der Resolution 1526 (2004) und Ziffer 4 der Resolution 1617 (2005) handeln und eine Darstellung des Falls vorlegen werden; diese Falldarstellung soll möglichst viele Einzelheiten über die Grundlage(n) für die Aufnahme in die Liste enthalten, darunter: i) spezifische Informationen zur Stützung der Feststellung, dass die Person oder Einrichtung den genannten Kriterien entspricht, ii) Angaben über die Art der Informationen und iii) Nachweise oder Dokumente, die beigebracht werden können; die Staaten sollen Einzelheiten über jedwede Verbindung zwischen der Person oder Einrichtung, deren Aufnahme beantragt wird, und gegenwärtig in der Liste verzeichneten Personen oder Einrichtungen angeben;

6. *ersucht* die Staaten, die die Aufnahme beantragen, bei der Vorlage ihres Antrags anzugeben, welche Teile der Falldarstellung für die Zwecke der Benachrichtigung der in die Liste aufzunehmenden Person oder Einrichtung veröffentlicht werden können und welche Teile interessierten Staaten auf Antrag bekannt gegeben werden können;

7. *fordert* die Staaten *auf*, das in Anlage I beigefügte Übermittlungsformular zu benutzen, wenn sie die Aufnahme von Namen in die Konsolidierte Liste beantragen, um Klarheit und Einheitlichkeit bei den Anträgen auf Aufnahme in die Liste zu gewährleisten;

8. *weist* den Ausschuss *an*, die Mitgliedstaaten zur Vorlage von Namen im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste zu ermutigen;

9. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, die Staaten zur Vorlage von zusätzlichen Identifizierungsangaben und sonstigen Informationen über in die Liste aufgenommene Personen oder Einrichtungen zu ermutigen, einschließlich aktualisierter Informationen über eingefrorene Vermögenswerte und die Bewegungen von in die Liste aufgenommenen Personen, sobald diese Informationen verfügbar werden;

10. *beschließt*, dass das Sekretariat nach der Veröffentlichung, jedenfalls aber innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme eines Namens in die Konsolidierte Liste, die Ständige Vertretung des Landes oder der Länder, in dem/denen die Person oder Einrichtung sich mutmaßlich befindet, sowie im Falle von Personen das Land, dessen Staatsangehöriger die Person ist (soweit dies bekannt ist), benachrichtigt und der Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Resolution 1452 (2002) beifügt;

11. *fordert* die Staaten, die eine Benachrichtigung nach Ziffer 10 erhalten, *auf*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten angemessene Schritte zu unternehmen, um die in die Liste aufgenommene Person oder Einrichtung von ihrer Aufnahme in die Liste zu benachrichtigen oder zu informieren und dieser Benachrichtigung eine Kopie des veröffentlichungsfähigen Teils der Falldarstellung, eine Beschreibung der in den einschlägigen Resolutionen festgelegten Auswirkungen der Aufnahme in die Liste, die Verfahren des Ausschusses zur Prüfung von Anträgen auf Streichung von der Liste sowie die Resolution 1452 (2002) beizufügen;

12. *ermutigt* die Staaten, dem Ausschuss Namen von Personen und Einrichtungen, die an der Finanzierung oder Unterstützung von Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, wie in Ziffer 2 der Resolution 1617 (2005) beschrieben, beteiligt sind, gleichviel mit welchen Mitteln dies geschieht, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, der Nutzung der Erträge aus dem unerlaubten Anbau von aus Afghanistan stammenden Suchtstoffen, und ihren Vorläuferstoffen, deren unerlaubter Gewinnung und dem unerlaubten Verkehr damit, zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen;

Streichung von der Liste

13. *beschließt*, dass der Ausschuss auch weiterhin Richtlinien für die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Konsolidierten Liste ausarbeiten, beschließen und anwenden wird;

14. *beschließt außerdem*, dass der Ausschuss bei einer Entscheidung darüber, ob Namen von der Konsolidierten Liste zu streichen sind, unter anderem berücksichtigen kann, i) ob die Person oder Einrichtung auf Grund einer Identitätsverwechslung in die Konsolidierte Liste aufgenommen wurde oder ii) ob die Person oder Einrichtung die in den einschlägigen Resolutionen, insbesondere Resolution 1617 (2005), festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllt; wenn der Ausschuss die Beurteilung nach ii) vornimmt, kann er unter anderem berücksichtigen, ob die Person verstorben ist oder ob nachgewiesen wurde, dass die Person oder Einrichtung jede Verbindung, entsprechend der Definition in Resolution 1617 (2005), mit der Al-Qaida, Osama bin Laden und den Taliban sowie ihren Unterstützern, einschließlich aller Personen und Einrichtungen auf der Konsolidierten Liste, abgebrochen hat;

Ausnahmen

15. *beschließt ferner*, den Zeitraum für die Prüfung der gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen durch den Ausschuss von achtundvierzig Stunden auf drei Arbeitstage zu verlängern;

16. *erklärt erneut*, dass der Ausschuss bezüglich der gemäß Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002) übermittelten Mitteilungen eine ablehnende Entscheidung treffen muss, um die Freigabe von Geldern und anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen zu verhindern, die nach Feststellung des mitteilenden Staates oder der mitteilenden Staaten für grundlegende Ausgaben erforderlich sind;

17. *weist den Ausschuss an*, seine Richtlinien in Bezug auf die Bestimmungen der Ziffer 1 a) der Resolution 1452 (2002), auf die in Ziffer 15 erneut verwiesen wird, zu überprüfen;

18. *ermutigt* Staaten, die dem Ausschuss Anträge gemäß Ziffer 1 b) der Resolution 1452 (2002) übermitteln, frühzeitig über die Verwendung der betreffenden Gelder Bericht zu erstatten, um zu verhindern, dass diese Gelder zur Finanzierung des Terrorismus verwendet werden;

Umsetzung der Maßnahmen

19. *ermutigt* die Staaten, geeignete Verfahren zur vollständigen Umsetzung aller Aspekte der in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen zu ermitteln und erforderlichenfalls einzuführen;

20. *betont*, dass die mit Ziffer 1 a) verhängten Maßnahmen auf alle Formen von Finanzmitteln Anwendung finden, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf für die Bereitstellung von Webhosting- oder damit zusammenhängenden Diensten eingesetzte Finanzmittel, die zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens und der Taliban sowie anderer mit ihnen verbundener Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden;

21. *weist den Ausschuss an*, mögliche Fälle der Nichtbefolgung der Maßnahmen nach Ziffer 1 zu ermitteln, und ersucht den Vorsitzenden, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte an den Rat nach Ziffer 31 über die Fortschritte bei der Arbeit des Ausschusses in dieser Frage Bericht zu erstatten;

22. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass die aktuellste Fassung der Konsolidierten Liste den zuständigen Behörden und anderen zuständigen Stellen, insbesondere denjenigen, die für die Einfrierung der Vermögenswerte und für Grenzkontrollen verantwortlich sind, umgehend zur Verfügung gestellt wird;

23. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der INTERPOL, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, des Internationalen Luftverkehrsverbands und der Weltzollorganisation, zu treffen, um den Ausschuss mit besseren Instrumenten zur wirksameren Erfüllung seines Mandats auszustatten und den Mitgliedstaaten bessere Instrumente zur Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen an die Hand zu geben;

Die Taliban

24. *ermutigt* die Staaten, dem Ausschuss Namen von derzeit mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen zur Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzuschlagen;

25. *weist* den Ausschuss *an*, die Staaten zur Vorlage von zusätzlichen Identifizierungsangaben und sonstigen Informationen über in der Liste verzeichnete, den Taliban zugehörige Personen oder Einrichtungen zu ermutigen;

26. *weist* den Ausschuss *außerdem an*, entsprechend seinen Richtlinien Anträge auf die Aufnahme von mit den Taliban verbundenen Personen und Einrichtungen in die Konsolidierte Liste zu prüfen und Anträge auf die Streichung von Mitgliedern und/oder Verbündeten der Taliban, die nicht mehr mit den Taliban verbunden sind, von der Liste zu prüfen;

Koordinierung

27. *wiederholt*, dass es einer laufenden engen Zusammenarbeit und des ständigen Informationsaustauschs zwischen dem Ausschuss, dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004) sowie ihren jeweiligen Sachverständigengruppen bedarf, namentlich durch verstärkten Austausch von Informationen, koordinierte Besuche einzelner Länder, technische Hilfe sowie in sonstigen für alle drei Ausschüsse maßgeblichen Fragen;

Kontakte

28. *wiederholt ferner*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss mittels mündlicher und/oder schriftlicher Mitteilungen die wirksame Umsetzung der Sanktionsmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten weiterverfolgt;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Vertreter zu entsenden, die zur eingehenderen Erörterung einschlägiger Fragen mit dem Ausschuss zusammentreffen;

30. *ersucht* den Ausschuss, gegebenenfalls einen Besuch ausgewählter Länder durch den Vorsitzenden und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen, um die vollständige und wirksame Umsetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen besser zu gewährleisten, mit dem Ziel, die Staaten zur vollinhaltlichen Durchführung dieser Resolution und der Resolutionen 1267 (1999), 1333 (2000), 1390 (2002), 1455 (2003), 1526 (2004) und 1617 (2005) zu ermutigen;

31. *ersucht* den Ausschuss *außerdem*, über seinen Vorsitzenden dem Rat mindestens alle einhundertachtzig Tage über die gesamte Arbeit des Ausschusses und des Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung („Überwachungsteam“) mündlich Bericht zu erstatten, gegebenenfalls in Verbindung mit den Berichten der Vorsitzenden des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004), einschließlich Unterrichtungen für alle interessierten Mitgliedstaaten;

Überwachungsteam und Überprüfungen

32. *beschließt*, zur Unterstützung des Ausschusses bei der Erfüllung seines Mandats das Mandat des derzeitigen Überwachungsteams mit Sitz in New York, das vom Generalsekretär gemäß Ziffer 20 der Resolution 1617 (2005) ernannt wurde, unter der Leitung des Ausschusses und mit den in Anlage II beschriebenen Aufgaben um einen weiteren Zeitraum von achtzehn Monaten zu verlängern, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendigen Vorkehrungen zu treffen;

33. *beschließt außerdem*, die in Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen in achtzehn Monaten oder bei Bedarf auch früher im Hinblick auf ihre mögliche weitere Stärkung zu überprüfen;

34. *beschließt ferner*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5609. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Anlage I

Übermittlungsformular

KONSOLIDIERTE LISTE: ÜBERMITTLUNGSFORMULAR FÜR ANTRÄGE DER MITGLIEDSTAATEN ZUR AUFNAHME IN DIE LISTE

Bitte möglichst vollständig ausfüllen:

I. IDENTIFIZIERUNGSANGABEN – für Einzelpersonen						
Nach Möglichkeit sind die Staatsangehörigkeit oder die kulturelle und/oder ethnische Quelle des Namens/Aliasnamens anzugeben. Alle bekannten Schreibweisen sind anzugeben.	Familienname/ Nachname	Vorname	Zusätzlicher Name (z. B. Name des Vaters oder Mittelname), falls zutreffend	Zusätzlicher Name (z. B. Name des Großvaters), falls zutreffend	Zusätzlicher Name, falls zutreffend	Zusätzlicher Name, falls zutreffend
Vollständiger Name: (in Originalschreibung und Lateinschreibung)						
Aliasnamen/ andere bekannte Namen: Bitte angeben, ob es sich um einen häufig oder selten verwendeten Aliasnamen handelt.	Derzeit					
	Früher					
Kampfname, Pseudonym:			Titel: Ehren-, berufliche oder religiöse Titel			
Beruf/Beschäftigung: Offizielle Bezeichnung/ Position			Nationalität/Staatsangehörigkeit:			
Geburtsdatum: (TT/MM/JJJJ)			Reisepassdaten: (Nummer, Ausstellungsdatum und -land, Ablaufdatum)			
Mögliche andere Geburtsdaten (falls zutreffend): (TT.MM.JJJJ)			Nationaler Ausweis - Nummer, Art: (z.B. Identitätskarte, Sozialversicherungsausweis)			
Geburtsort: (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Stadt, Region, Provinz/ Bundesstaat, Land)			Adresse(n): (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land)			
Mögliche(r) andere(r) Geburtsort(e) (falls zutreffend): (Stadt, Region, Provinz/ Bundesstaat, Land)			Frühere Adresse(n): (alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land)			
Geschlecht:			Gesprochene Sprachen:			
Vollständiger Name des Vaters:			Vollständiger Name der Mutter:			
Derzeitiger Aufenthaltsort:			Frühere(r) Aufenthaltsort(e):			
Unternehmen und Einrichtungen im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der betreffenden Person (siehe Resolution 1617 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, Ziff. 3):						
Internetadressen:						
Sonstige zweckdienliche Einzelheiten: (Personenbeschreibung, besondere Kennzeichen und Merkmale)						

IDENTIFIZIERUNGSANGABEN – für Gruppen, Unternehmen oder Einrichtungen	
Name:	
Andere bekannte Namen: Nach Möglichkeit ist anzugeben, ob es sich um einen häufig oder selten verwendeten anderen Namen handelt.	Derzeit bekannt unter dem Namen:
	Früher bekannt unter dem Namen:
Adresse(n): Hauptsitz und/oder Zweigniederlassungen. Alle bekannten Einzelheiten sind anzugeben, einschließlich Straße, Stadt, Provinz/Bundesstaat, Land	
Steueridentifikationsnummer: (oder entsprechende lokale Nummer, Art)	
Sonstige Identifikationsnummer, Art:	
Internetadressen:	
Sonstige Informationen:	
II. GRUNDLAGE FÜR DIE AUFNAHME IN DIE LISTE	
<i>Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss veröffentlicht werden?</i>	
	<i>Ja</i>
<i>Dürfen die nachstehenden Informationen vom Ausschuss an die Mitgliedstaaten weitergegeben werden?</i>	
	<i>Nein</i>
	<i>Ja</i>
	<i>Nein</i>
Eines oder mehrere der nachstehenden Felder sind auszufüllen:	
	a) Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem oder im Namen von oder zur Unterstützung der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger ¹ • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	b) Lieferung, Verkauf oder Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger ¹ • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers
	c) Rekrutierung für die Al-Qaida, Osama bin Laden oder die Taliban oder eine ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger ¹ • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	d) sonstige Unterstützung der Handlungen oder Aktivitäten der Al-Qaida, Osama bin Ladens oder der Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger. ¹ • Name(n) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	e) sonstige Verbindung mit der Al-Qaida, Osama bin Laden oder den Taliban oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger: • Kurze Erläuterung der Art der Verbindung und Angabe des Namens (der Namen) der Zelle, Unterorganisation, Splittergruppe oder des Ablegers:
	f) Einrichtung, die im Eigentum einer in der Konsolidierten Liste verzeichneten Person oder Einrichtung steht oder direkt oder indirekt von einer solchen kontrolliert wird oder sie auf andere Weise unterstützt ² • Name(n) der auf der Konsolidierten Liste stehenden Person oder Einrichtung:
Bitte fügen Sie eine Darstellung des Falls bei, die möglichst viele Einzelheiten über die angegebene(n) Grundlage(n) für die Aufnahme in die Liste enthält, einschließlich 1) konkreter Belege für die behauptete Verbindung oder Aktivitäten, 2) der Art der Informationen (z.B. Auskünfte der Geheimdienste, der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, Informationen in den Medien, Erklärungen der betreffenden Person oder Einrichtung usw.) und 3) Nachweisen oder Dokumenten, die beigebracht werden können. Nennen Sie Einzelheiten jeder Verbindung zu einer derzeit auf der Liste stehenden Person oder Einrichtung. Geben Sie an, welche(n) Teil(e) der Falldarstellung der Ausschuss veröffentlichen oder an die Mitgliedstaaten weitergeben darf.	
¹ S/RES/1617 (2005), Ziff. 2.	
² S/RES/1617 (2005), Ziff. 3.	
III. ANSPRECHSPARTNER	
<i>Die nachstehende(n) Person(en) kann/können als Ansprechpartner für weitere Fragen in diesem Fall dienen: (DIESE INFORMATION BLEIBT VERTRAULICH)</i>	
<i>Name:</i>	<i>Position/Titel:</i>

Anlage II

Im Einklang mit Ziffer 32 dieser Resolution wird das Überwachungsteam unter der Leitung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1267 (1999) tätig und hat die folgenden Aufgaben:

a) Informationen über die Umsetzung der Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen nach Ziffer 1 a) dieser Resolution in Bezug auf die Verhütung des verbrecherischen Missbrauchs des Internets durch die Al-Qaida, Osama bin Laden, die Taliban sowie die anderen mit ihnen verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zusammenzustellen, auszuwerten, zu überwachen, darüber Bericht zu erstatten und Empfehlungen abzugeben, gegebenenfalls Fallstudien durchzuführen und alle anderen einschlägigen Fragen entsprechend den Anweisungen des Ausschusses eingehend zu untersuchen;

b) dem Ausschuss ein umfassendes Arbeitsprogramm zur Überprüfung und Genehmigung, je nach Bedarf, vorzulegen, in dem das Überwachungsteam die von ihm vorgesehenen Tätigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben im Detail aufführt, einschließlich geplanter Reisen, auf der Grundlage enger Abstimmung mit dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus („Exekutivdirektorium“) und der Sachverständigengruppe des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540 (2004), um Doppelarbeit zu vermeiden und Synergien stärker zu nutzen;

c) dem Ausschuss zwei umfassende, unabhängige schriftliche Berichte über die Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen durch die Staaten vorzulegen, den ersten bis zum 30. September 2007 und den zweiten bis zum 31. März 2008, und in diese Berichte konkrete Empfehlungen für die bessere Umsetzung der Maßnahmen sowie für mögliche neue Maßnahmen aufzunehmen;

d) die gemäß Ziffer 6 der Resolution 1455 (2003) vorgelegten Berichte, die nach Ziffer 10 der Resolution 1617 (2005) vorgelegten Prüflisten und die sonstigen dem Ausschuss auf seine Anweisung von den Mitgliedstaaten vorgelegten Informationen zu analysieren;

e) mit dem Exekutivdirektorium und der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1540 (2004) eng zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihnen auszutauschen, um Konvergenzbereiche und Überschneidungen zu ermitteln und die konkrete Koordinierung zwischen den drei Ausschüssen, einschließlich in der Berichterstattung, erleichtern zu helfen;

f) dem Ausschuss bei der Analyse der Nichteinhaltung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen behilflich zu sein, indem es die von den Mitgliedstaaten eingeholten Informationen zusammenstellt und Fallstudien vorlegt, sowohl auf eigene Initiative als auch auf Ersuchen des Ausschusses, damit der Ausschuss sie prüfen kann;

g) dem Ausschuss Empfehlungen vorzulegen, welche die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der in Ziffer 1 dieser Resolution genannten Maßnahmen und bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für weitere Aufnahmen in die Konsolidierte Liste heranziehen könnten;

h) vor Reisen in bestimmte Mitgliedstaaten auf der Grundlage seines vom Ausschuss genehmigten Arbeitsprogramms diese Mitgliedstaaten zu konsultieren;

i) die Mitgliedstaaten zu ermutigen, Namen und zusätzliche Identifizierungsangaben im Hinblick auf die Aufnahme in die Konsolidierte Liste vorzulegen, gemäß den Anweisungen des Ausschusses;

j) den sich wandelnden Charakter der von der Al-Qaida und den Taliban ausgehenden Bedrohung sowie die besten Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung zu untersuchen, unter anderem auch mittels der Einleitung eines Dialogs mit maßgeblichen akademischen Experten und Einrichtungen im Benehmen mit dem Ausschuss, und dem Ausschuss darüber Bericht zu erstatten;

k) die Mitgliedstaaten und andere einschlägige Organisationen zu konsultieren, namentlich durch einen regelmäßigen Dialog mit Vertretern in New York und in den Hauptstädten, unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahmen, insbesondere in Bezug auf Fragen, die in den in Buchstabe c) dieser Anlage genannten Berichten des Überwachungsteams enthalten sein könnten;

l) Konsultationen mit den Geheim- und Sicherheitsdiensten der Mitgliedstaaten zu führen, namentlich auch im Rahmen regionaler Foren, um den Informationsaustausch zu erleichtern und die Durchsetzung der Maßnahmen zu stärken;

m) Konsultationen mit den in Betracht kommenden Vertretern des Privatsektors, einschließlich Finanzinstitutionen, zu führen, um Erkenntnisse über die praktische Umsetzung der Einfrierung der Vermögenswerte zu gewinnen und Empfehlungen zur Stärkung dieser Maßnahme zu erarbeiten;

n) mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Maßnahmen besser bekannt zu machen und ihre Einhaltung zu fördern;

o) anderen Nebenorganen des Sicherheitsrats und deren Sachverständigengruppen auf Antrag dabei behilflich zu sein, ihre Zusammenarbeit mit der INTERPOL zu intensivieren, wie in Resolution 1699 (2006) vorgesehen;

p) dem Ausschuss regelmäßig oder auf dessen Aufforderung im Rahmen mündlicher und/oder schriftlicher Unterrichtungen über die Arbeit des Überwachungsteams, namentlich über seine Besuche bestimmter Mitgliedstaaten und über seine Tätigkeit, Bericht zu erstatten;

q) alle sonstigen vom Ausschuss festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.

Beschlüsse

Auf seiner 5659. Sitzung am 12. April 2007 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁰⁴:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit äußerstem Nachdruck die beiden am 11. April 2007 in Algier begangenen Selbstmordanschläge, die zahlreiche Tote und Verletzte gefordert haben, und spricht den Opfern dieser abscheulichen terroristischen Handlungen und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefstes Mitgefühl und Beileid aus.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Resolutionen 1373 (2001) und 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5662. Sitzung am 13. April 2007 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

³⁰⁴ S/PRST/2007/10.